

Liebesrecht

Autor(en): **Walter, Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur
Stadthausstraße 14.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.— | per
Ausland „ 1.50 | Jahr
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Liebesrecht.

Auf hartem Lager ruht ein weltverlassen Weib.
Wie Maienblüten Schnee ist weiß ihr junger Leib;
Wie Marmor glänzen ihre starren Glieder. —
Zu End' gerungen ist die wehe Dual.
Auf schweren Schwingen kehret ihr Bewußtsein
wieder.

Und furchtjam, ichen wie ein verängstigt Schwalben-
paar

Geh'n ihre Augen suchend, aller Freude bar,
Durch's kalte arme Stübchen zagend bang.
Die Weiße Hand erhebt und gleitet sacht
Erwartend, ahnungsvoll am warmen Leib entlang.

Ein Klagenaton entsteigt dem blassen stummen Mund.
O, wäre tot, das Pfand, das ihrem Liebesbund
Entspröß! Doch wie die Hand zur Seite tastet
Fühlt sie ein zartes Kindlein, wonnig atmend.
Ach, wie die Schand' auf ihrem Herzen lastet!

Ein rascher Griff! Ein harter Druck! — O, wär's
getan! —
Sorch! Stimmenlaut! Drum rasch zur Tat! Schon
Schritte nah'n!
Um's dünne Hälschen leget sich die Weißhand — —
Ein schwaches Wimmern! — — Ihre Finger zau-
dern — —
Jetzt Kinderschrein! — Zu spät! — Es klopft an
ihre Wand — —

In wilder Dual preßt sie das Kleine fest an's Herz.
Da wacht die Mutterliebe auf! Ihr Seelenschmerz
Löst sich und lindernd fließen Neuetränen,
Die niederperlen auf zwei Augensterne.
Im wunden Busen reget sich ein heißes Sehnen!

Und all' die Stunden hingeschwund'ner Liebeszeit,
Von Erden schwere, Erdennot und Dual befreit,
Ersteh'n vor ihr in leuchtend farb'nem Bilde!
Ihr war die Lieb' ein wonnig Zauberland,
Ihr Himmel, ihres Erdenlebens Lichtgefilde.

Wie ward ihr einsam Menschendasein schön und groß,
Da Mannesliebe ihr ein Paradies erschloß,
Da wunderbares tiefes Weltverstehen
Ihr höhern Menschenwert und Adel gab,
Die kühn sie heißen, furchtlos ihre Straße gehen.

Und ob die Welt mit Spott und Hohn ihr lohnet,
Sie weiß, wo wahre Menschenliebe tronet,
Da gelten die Naturgesetze edler Triebe,
Die voll entfaltet, höchstes Menschtum schaffen:
Denn eine Welt voll Kraft und Schönheit ist die Liebe!

Marie Walter.

Mutterschutz im Mittelalter.

So wenig das Mittelalter geneigt war, irgend eine staatliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Armen und Kranken anzuerkennen, vielmehr die Sorge für dieselben fast ausschließlich der privaten Wohltätigkeit und der Kirche zuwies, so machten doch in bezug auf die Wöchnerinnen und die Schwangeren die damaligen Rechtsordnungen und Weistümer wenigstens einige Ausnahmen. Teilweise ging das Mittelalter in dieser Beziehung weiter, als dies die Gegenwart tut. Niemandem fällt es heute mehr ein, den Ehemann von der Wehrpflicht, selbst von dem Kampf mit dem Feinde während eines Kriegszuges zu dispensieren, wenn seine Frau in die Wochen kommt. Anders im Mittelalter! Im Salzburger Weistum heißt es hierüber: „Item, wenn Feindschaft oder Not im Lande wäre oder würde und unser Gn. Herr von Stifts wegen aufgeböte, so sollen die Nachbarn dieses Dorfes so weit und so lange folgen, als ihr Gerichtschultheiß vor ihnen herzieht. Wann und an welcher Stelle derselbe umkehrt, mögen die Nachbarn auch umkehren. Ist unter ihnen ein Nachbar, der einen Teig (zum Brotbacken) hat, den soll man lassen umkehren, daß ihm sein Teig nicht verderbe; auch ob unter ihnen jemand wäre, der eine Sechswöchnerin daheim hat, den soll man auch bei scheinender Sonne heimgehen lassen, daß dieselbe keinen Schaden nähme.“

Ebenso darf der Mann des Mittelalters bei dem Kindbett seiner Frau sofort jede Arbeit unterbrechen. „Wann einem seine Frau ins Kindbett käme,“ spricht das Wendlager Bauernrecht, „und wäre aus im Herrendienst, daß er Mühlsteine fahren sollte und unterwegs Bottschaft kriegte, wie er sich verhalten sollte? — Wann solches geschähe, daß ihm die Bottschaft gebracht würde, soll er alsbald die Pferde ausspannen und ziehen nach Haus und tun seiner Kindbettnerin was zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und erziehen könne.“